



Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Lingen (Ems) und seine Ausschüsse

in der Fassung vom 15.12.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtscharakter	2
2. Grundsatz.....	2
3. Zuständigkeit des Rates	2
4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates	2 – 8
5. Inkrafttreten	8

1. Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Lingen (Ems) auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

2. Grundsatz

Ein wesentliches Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist die Verantwortungsabgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 NKomVG und der Hauptsatzung.

4. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat nachfolgende Fachausschüsse gemäß §§ 71, 73 NKomVG eingerichtet:

Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion
Finanzausschuss
Kulturausschuss
Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität
Sportausschuss
Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit
Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
Jugendhilfeausschuss
Schulausschuss
Betriebsausschuss Emslandhallen
Betriebsausschuss Stadtentwässerung
Betriebsausschuss ZGW

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Inklusion berät insbesondere über:

- die Verteilung der Zuschüsse im Sozialwesen,
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- das familienpolitische Programm,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Sozialwesen betreffen,
- die Schaffung und die Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Neu- und Umbauvorhaben im Bereich des Sozialwesens der Stadt,
- Angelegenheiten der Flüchtlinge und Migranten
- Angelegenheiten der Senioren,

- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung,
- Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften,
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Pflegereinrichtungen etc.), und der lokalen Gesundheitsförderung
- Eckwerte zum Budget des Sozialwesens
- Förderung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements

Dem Ausschuss wird regelmäßig über die Sozialausgaben, die aus anderen Haushalten gebucht werden, berichtet.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss berät insbesondere über:

- die jährliche Haushaltsplanung sowie eventueller Nachtragshaushaltsplanungen mit
 - den Eckwerten und Festsetzungen des Haushaltsplanes
 - der Festlegung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,
 - den Eckwerten der Fachbudgets, die keinem Fachausschuss zugeordnet sind,
 - den Beratungen zum Stellenplan
 - der Haushaltssatzung
- die Jahresrechnung sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit Stellungnahme des Oberbürgermeisters
- den konsolidierten Gesamtabchluss sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit Stellungnahme des Oberbürgermeisters
- den Beteiligungsbericht
- Prüfungsmitteilungen der überörtlichen Kommunalprüfung
- etwaige unterjährige finanzwirtschaftliche Berichte sowie Fragen der Haushaltsentwicklung
- allgemeine finanzwirtschaftliche Themen von besonderer grundsätzlicher Bedeutung
- Grundsätzliche Themen der Personalwirtschaft, wenn sie nicht personenbezogen sind und die gesamte Verwaltung betreffen
- Themen der Digitalisierung, insbesondere über:
 - grundlegende strategische Angelegenheiten der Digitalisierung,
 - die Zusammenarbeit mit Dritten, auch Gemeindebünden, insbesondere sofern sie Digitalisierung und Forschung betrifft,
 - grundlegende Angelegenheiten im Bereich Smart City,
 - Trends bei der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung (E-Government)
 - den aktuellen Status von Projektes der Stadtverwaltung in den genannten Handlungsfeldern und zu ihren Umsetzungsergebnissen

Kulturausschuss:

Der Kulturausschuss berät insbesondere über:

- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- die Koordination und Entwicklung der Kulturaufgaben der Stadt Lingen (Ems) (Kulturentwicklungsplanung)

- Ankäufe von Kunstwerken für die städtische Kunstsammlung,
- Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen,
- Anschaffung von Kunstwerken/Denkmälern im öffentlichen Raum,
- Straßenbenennungen im Stadtgebiet, soweit nicht die Ortsräte zuständig sind
- ortsrechtliche Vorschriften, die für die kulturellen Einrichtungen erlassen werden,
- Schaffung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen und Einrichtungen der städtischen Weiterbildung, sowie der Musikschule des Emslandes,
- Zielplanung für die Entwicklung der kulturellen Einrichtungen,
- Unterbringung der kulturellen Einrichtungen, insbesondere über Neubau- und Umbaumaßnahmen,
- Ausstattung der kulturellen städtischen Einrichtungen,
- Festlegung von ABO-Strukturen und Programmen besonderer Kulturprojekte,
- Mitgliedschaften in kulturellen Vereinen,
- Veranstaltungen, Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen der LWT GmbH im Sinne des Gesellschaftszwecks,
- die Eckwerte zum Budget des Kulturwesens.

Weiterhin berät der Kulturausschuss über die Angelegenheiten im Rahmen der Städtepartnerschaften, insbesondere

- Begegnungen mit und in den Partnerstädten,
- Projekte im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- sowie über das Budget für die Pflege von Partnerstädten.

Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität berät insbesondere Konzepte von gesamtstädtischer Bedeutung und davon ausgehende Maßnahmen. Das bedeutet:

- Angelegenheiten der Landesraumordnung und Regionalplanung von kommunaler Bedeutung,
- Grundlagen der Stadtentwicklung und Stadtplanung einschl. einschlägiger Untersuchungen und Gutachten, Angelegenheiten der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung,
- städtebauliche Planungen und Gestaltungsplanungen sowie städtebaulich relevanter Freiraum- und Grünplanungen,
- Angelegenheiten des Besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff BauGB (insb. Städtebauliche Sanierung, Städtebauförderung),
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich der notwendigen Verfahrensschritte
- sonstige städtebauliche Satzungsverfahren,
- die Durchführung städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerbe, hochbaulicher Realisierungswettbewerbe
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit nicht ausschließlich nur Grundstücksangelegenheiten berührt sind,
- private Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie in diesem Zusammenhang über die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde i. S. d. § 36 BauGB (§§ 31, 33 bis 35 BauGB),

- Bauvorhaben anderer öffentlicher Bauherren sowie in diesen Fällen über die Herstellung des Einvernehmens/der Zustimmung der Gemeinde i. S. von § 37 BauGB,
- Stellungnahmen zu Planungen anderer öffentlicher Stellen,
- Angelegenheiten des Bundesimmissionsschutzrechts sowie des Bauordnungsrechts
- Angelegenheiten der Denkmalpflege
- Hochbauplanungen betr. kommunaler Gebäude und Einrichtungen,
- den Ausbau, die Gestaltung und die Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Durchführung von Anliegerversammlungen zu bedeutsamen Planungen
- die Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des KAG,
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz,
- die Eckwerte zu den Budgets der Fachbereiche des Baudezernates.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität berät darüber hinaus über Maßnahmen der Mobilität sowie verkehrsplanerische Angelegenheiten, wie:

- Beratung über kommunale und regionale Mobilitätskonzepte (ÖPNV, Sharing-Modelle, etc.)
- Aus- und Umbau besonderer verkehrlicher Anlagen
- besondere verkehrsrechtliche Anordnungen
- die Eckwerte zum Budget des Ordnungswesens.

Sportausschuss:

Der Sportausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Sports, er berät insbesondere

- den Bedarf und ggf. das Raumprogramm für Neubau, Umbau und die Verbesserungen von Sportstätten
- die Prioritäten beim Bau geplanter Sportstätten,
- die Aufstellung und Änderung der Sportförderrichtlinien,
- die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände je nach Zuschusshöhe,
- Einrichtung, Erweiterung und Auflösung städtischer Sporteinrichtungen,
- Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem sportlichen Gebiet,
- die Eckwerte zum Budget des Sportwesens.

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit berät alle örtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes.

Hierzu gehören insbesondere Angelegenheiten des allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzes, sowie der Klimaanpassung wie

- die Landschafts- und Umweltpflege betreffende Maßnahmen,
- der Energieversorgung und Energiewirtschaft

- der Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Kanalbaus handelt,
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- Angelegenheiten der Entwicklung von Klimaschutzziele und Maßnahmen des Klimaschutz
- Angelegenheiten der Forstwirtschaft und Erholungsmaßnahmen im Wald,
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- Angelegenheiten der Umweltbildung und der - wettbewerbe,
- des Gewässers- und Hochwasserschutzes,
- besondere Ereignisse mit Umweltauswirkungen,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Pläne und Konzepte zum Umwelt- und Klimaschutz,
- Angelegenheiten der Tiergesundheit, der Tierzucht, des Tierschutzes
- Pachtverträge über städtische Kompensationsflächen,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen zu besonderen Projekten
- Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen,
- Grundsätze nachhaltiger Beschaffung,
- Grundsätze nachhaltiger Bewirtschaftung öffentlicher landwirtschaftlicher Flächen und städtischer Grünflächen,
- Grundsätze nachhaltigen Bauens,
- die Eckwerte zum Budget „Bauen und Umwelt“

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss:

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss berät insbesondere über:

- die Einleitung von Enteignungs-, Umlegungs- und Flurneuordnungsverfahren,
- den Ankauf, Tausch und Verkauf von städtischen Grundstücken,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des privatrechtlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Vergabe von Erbbaurechten an städt. Grundstücke sowie dessen Übertragung, Weitergabe und Aufhebung,
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
- Angelegenheiten der Wirtschafts- und Investitionsförderung,
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung von grundlegender Bedeutung,
- Wirtschaftliche Entwicklung des LWT e.V. und der LWT GmbH,
- Inhalte, Konzepte und Maßnahmen der IT-Emsland GmbH im Sinne des Gesellschaftszwecks
- Inhalte, Konzepte und Maßnahmen der Energy Hub Emsland Entwicklungsgesellschaft mbH im Sinne des Gesellschaftszwecks
- die Eckwerte zum Budget der Liegenschaften, der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung,
- die Anlegung von Kompensationsflächen.

Der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss empfiehlt den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Flächen der GEG.

Jugendhilfeausschuss:

Der Ausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – KJHG -) und dem Nds. AG KJHG ergeben, insbesondere:

- den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
- Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen,
- über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Eckwerte zum Jugendbudget),
- die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

Der Ausschuss berät über:

- alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freiwilligen Jugendhilfe.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus sonstigen Gesetzen,

- z. B. Jugendschöffenwahl auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses etc.

Des Weiteren berät er insbesondere über:

- die Angelegenheiten der städtischen und sonstigen Kindertagesstätten,
- Vergabe der Globalmittel,
- Verteilung von Zuschüssen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendarbeit,
- Angelegenheiten des Kinder- und Jugendparlamentes,
- ortsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Jugendarbeit,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Ausgestaltung, Neuerrichtung und Auflösung von Spielräumen,
- Informationen aus Ergebnissen der Hauptuntersuchung der Spielplätze,
- geplante Bau- und Umbaumaßnahmen von Spielräumen,
- Vorschläge zu Maßnahmen aus der Spielleitplanung,
- Spielen in der Innenstadt,
- Grundsätzliches zum Thema Spielplätze und Spielräume,
- die Eckwerte zum Budget Jugend und Familie.

Schulausschuss:

Der Schulausschuss berät insbesondere über:

- die Bereitstellung der erforderlichen Finanzen für den Betrieb der städt. Schulen (einschließlich der Digitalisierung),
- die Verteilung von Zuschüssen an private Schulen,
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens,
- die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung),
- die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die städtischen Grundschulen und weiterführenden Schulen,
- die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Neu- und Umbauvorhaben,
- größere Instandsetzungsarbeiten an städtischen Schulen,
- grundlegende Belange der Schulorganisation einschließlich der Schülerbeförderung (soweit nicht der Landkreis Emsland zuständig ist),
- die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß §§ 45 ff des Nds. Schulgesetzes für die Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Schulwesen betreffen,
- die Eckwerte zum Budget des Schulwesens,
- die Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insb. Volkshochschule und sonstigen Erwachsenenbildungswerke.

Betriebsausschüsse Emslandhallen, Stadtentwässerung, ZGW

Die Zuständigkeit für die Betriebsausschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsatzung.

5. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lingen (Ems), den 15.12.2021

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Dieter Krone